

BLUESPEED e.U., Kurzscharza 15, 3944 Schrems

Entgeltbestimmungen für den Tarif

SPEEDSURFER ANNO 50 PUR Stand 06/2021

Die „Entgeltbestimmungen von BLUESPEED“ als integrierender Bestandteil der AGB SPEEDSURFER ANNO 50 PUR der BLUESPEED e.U. gelten als zusätzlich vereinbart.

Grundgebühr jährlich		€ 300,-	
Servicepauschale jährlich		€ 0,-	
Aktivierungsentgelt einmalig		€ 0,-	
Tarifwechselentgelt einmalig bei Tarifwechsel durch den Kunden ausgenommen Upgrade		€ 5,-	
Versandgebühr für Postversand von Router, Telefone, Telefonadapter, Powerlan-Adapter, Richtfunkantennen etc.	je Lieferung		€ 7,-
Mahnspesen (bei Kundenverschulden), jeweils maximal			
1. Mahnung		€ 15,-	
2. Mahnung		€ 15,-	
3. Mahnung		€ 15,-	
Deaktivierung der Leitung aufgrund vom Kunden verschuldetem Zahlungsverzug		€ 19,-	
Reaktivierung der Leitung nach Deaktivierung		€ 19,-	
Bankrückleitungsspesen bei schuldhafter Rückbuchung des Betrags nach erfolglosem Abbuchungsversuch (z.B. mangels Deckung des Kundenkontos), inkl. Bankspesen		€ 10,-	
Technikerstunden während Normalarbeitszeit Mo-Fr 08:00 - 17:00	je Stunde		€ 99,-
Technikerstunde außerhalb der Normalzeit	je Stunde		€ 137,-
Fahrzeiten gelten als Arbeitszeiten, ab Standort Schrems			
Rufnummernmitnahme bei Vertragsbeginn	Festnetz	Ab € 30,-	
	Mobilfunk	Ab € 0,-	

**Es gilt das Open-Net Lizenzmodell für Privatprodukte siehe open-net.at/private-nutzung
Sämtliche Preise verstehen sich in EUR incl. Umsatzsteuer. Grundgebühr jährlich**

Die jeweiligen Netzwerkeigentümer und Netzbetreiber stellen für die erstmalige Inbetriebnahme eventuell weitere Gebühren in Rechnung.

Sonstiges:

1. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, jährlich im Voraus.
2. Im Falle einer Störung besteht weiterhin Entgeltspflicht für den Kunden. Eine Entgeltminderung ist ausgeschlossen.
3. Wird BLUESPEED bzw. ein von BLUESPEED beauftragter Dritter zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt, jedoch die Entstörung ohne Vorliegen eines berechtigten Entstörungsgrundes vom Kunden aus einem ihm zurechenbaren schuldhaften Irrtum eine beauftragte wurde bzw. die Störung selbstverschuldet vom Kunden zu vertreten ist, ist BLUESPEED berechtigt, dafür ein Entgelt für Arbeitszeit und ggf. Anfahrt zu berechnen.
4. Dem Kunden wird die Lieferkostenpauschale pro Auslieferung oder Versand jedes Geräts (ausgenommen NAP) lt. Entgeltbestimmungen verrechnet. Kosten für Retoursendungen trägt der Kunde. Unfreie Retoursendungen (Versandkosten zahlt der Empfänger) werden nicht angenommen.
5. Entgelte für Leistungen, welche nicht in diesen Entgeltbestimmungen angeführt sind, sind schriftlich bei BLUESPEED zu erfragen.
6. BLUESPEED behält sich vor, abweichend von der Regellaufzeit von 12 Monate, ausnahmsweise eine kürzere Laufzeit bei tagesgenau aliquot reduzierter Grundgebühr anzuwenden, um das Fälligkeitsdatum zu optimieren. Danach beträgt die Vertragslaufzeit wieder 12 Monate.
7. Für diesen Tarif gilt folgende Wertsicherung als vereinbart
BLUESPEED ist bei Änderungen des Verbraucherpreisindex (Indexbasis: Jahres-VPI 2020=100) wie von der Statistik Austria veröffentlicht, im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, fixe monatliche und jährliche Entgelte (nämlich Grundgebühr, Pauschale [Flatrate], in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. (Sollte der VPI nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle.)
Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten unter 3% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI über- bzw. unterschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich.
Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum.
Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmalig kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden.
Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung von BLUESPEED zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betraglichen Ausmaß, in dem BLUESPEED zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Rechnungsaufdruck) in der der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode informiert.